



Gemeinsame Erklärung SGR-BAG zur Umsetzung des Art. 74

Eine Delegation des Vorstandes der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie (SGR) unter der Leitung der Präsidentin hat sich am 16. Januar 2012 mit einer Delegation des BAG geleitet vom Leiter der Abteilung Strahlenschutz zu einer Aussprache getroffen. Für die Umsetzung des Artikels 74 der Strahlenschutzverordnung konnten verschiedene Missverständnisse ausgeräumt und gemeinsame Ziele formuliert werden. Die SGR anerkennt, dass das BAG die „Requirements for medical physicists in Nuclear Medicine and Radiology“; final version; June 2011 als Interpretationsgrundlage anwenden wird, sodass eine einheitliche Umsetzung in der Schweiz erfolgen kann. Es bestehen keine Differenzen betreffend der Wichtigkeit des Strahlenschutzes von Patientinnen und Patienten und des medizinischen Personals; die Einwände der SGR betreffen die Form der Umsetzung und die daraus resultierenden Kosten.

1. Die SGR bekennt sich ausdrücklich zum Strahlenschutz.
2. Es besteht der gemeinsame Wille der SGR und des BAG die im Verordnungstext verankerten Grundlagen zum Schutz von Patient und medizinischem Personal umzusetzen. Dabei sollen die Kernkompetenzen und die Rollen der Anwender und der Aufsichtsbehörde entsprechend berücksichtigt werden.

Es besteht Konsens, dass die Kernkompetenz der Radiologen die korrekte Indikationsstellung und Anwendung von Röntgenstrahlen am Menschen ist, wobei den Medizinphysikern hier eine wichtige beratende Funktion zukommen kann. Als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde ist das BAG für die Überprüfung der korrekten Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen verantwortlich. Unter Berücksichtigung des Standes von Wissenschaft und Technik sollen die Dosen der Patientinnen und der Patienten sowie des Personals optimiert werden.

3. Die SGR anerkennt, dass das BAG die "Requirements for medical physicists in Nuclear Medicine and Radiology" als Interpretationsgrundlage anwenden wird, sodass eine einheitliche Umsetzung in der Schweiz unter Berücksichtigung der Spezialitäten der radiologischen Institute und Spitäler erfolgen kann. Es besteht jedoch Konsens, dass der Text der Verordnung (Art. 74 StSV) selber bindend ist.
4. Das BAG sichert der SGR zu, dass der Nutzen von Art. 74 StSV betreffend des Strahlenschutzes der Patienten und des Personals durch das BAG in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachgesellschaften bis zur nächsten Revision der Strahlenschutzverordnung evaluiert wird und dass die durch den Einsatz der Medizinphysiker entstehenden Zusatzkosten erhoben werden.
5. Nach dem Vorliegen der Evaluation sollen neue Zielvorgaben und Messkriterien gemeinsam mit den betroffenen Fachgesellschaften erarbeitet und die vorliegenden „Requirements“ entsprechend angepasst werden.

6. Das BAG sichert der SGR zu, dass das BAG im Rahmen der laufenden Revision der Strahlenschutzverordnung beantragt, dass auch andere radiologische Modalitäten, insbesondere mobile Durchleuchtungsgeräte (C-Bogen) von den Rechtsfolgen von Artikel 74 betroffen sein werden.
7. Der Weg zur Schweizerischen Fachanerkennung ist heute für ausländische und inländische Medizinphysiker äquivalent. Die gegenseitige Anerkennung der Ausbildung von Medizinphysikern wird in Zukunft in den Mitgliedsländern der EU harmonisiert. In der revidierten Strahlenschutzverordnung soll dem Umstand Rechnung getragen werden.
8. Die SGR stört sich daran, dass zur Zeit zu wenig Strahlenphysiker mit Fachkompetenz in diagnostischer Radiologie mit entsprechender Erfahrung zur Verfügung stehen. Die SGR und das BAG werden bei der SGSMP dahin wirken, dass bei den Medizinphysikern ein Qualitätslabel für medizinische Diagnostik geschaffen wird.
9. Das BAG nimmt den Wunsch der SGR betreffend Einbezug von Medizinphysikern der Herstellerfirmen entgegen. Das BAG hat jedoch grosse Vorbehalte gegen diese Option, da sie dem Geist der unabhängigen Beurteilung (Commissioning) und Optimierung zuwiderläuft.
10. Nach Vorliegen der Evaluation sollen Anreize für eine gute Praxis (i.e. Reduktion von Einsatztagen der Medizinphysiker bei guter Strahlenschutzpraxis) geschaffen und in der nächsten Revision berücksichtigt werden.
11. Das BAG präzisiert, dass mit den Angaben zu Training/Coaching im Bericht der Arbeitsgruppe nicht die Schulungszeit für das Personal gemeint ist. Es handelt sich um die Zeit für den Medizinphysiker, die er insgesamt für ein jährliches Training/Coaching an der radiologischen Modalität aufzuwenden hat. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die im Bericht der Arbeitsgruppe festgelegten Zeitanforderungen die reine Schulungszeit für Radiologen und technisches Fachpersonal deutlich übersteigen, weil darin auch die gesamte Vorbereitungszeit (Evaluation, Analyse, Konzept) und eine Nachbearbeitung durch den Medizinphysiker beinhaltet sind. Die SGR macht ihre Vorbehalte bezüglich der gesetzlichen Verankerung des Trainings/Coachings, welches im Abschlussbericht vorgesehen ist, geltend.
12. Das BAG hält fest, dass es durch den zusätzlichen Einsatz der Medizinphysiker in der Regel nicht zu Betriebsausfällen des Gerätes kommt.
13. Das BAG anerkennt, dass bei mehreren Geräten gleicher Bauart und Anwendungsbereiche im Einzelfall Erleichterungen gewährt werden können und akzeptiert das Berechnungsmodell im Musterkonzept SGR für die Prüfung des Einzelfalls.
14. Die Abteilung Strahlenschutz des BAG sichert der SGR Unterstützung zu, damit die zusätzlich anfallenden Kosten in der nächsten Revision des Tarmed berücksichtigt werden.
15. Eine Delegation der SGR und der Abteilung Strahlenschutz des BAG werden sich in Zukunft regelmässig (zu Beginn alle 6 Monate) treffen.